



Gemeinde
Ramlinsburg

Benutzungsordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen

Der Gemeinderat Ramlinsburg erlässt gemäss § 70 des Gemeindegesetzes nachfolgende Benutzungsordnung.

Zwecks besserer Lesbarkeit wird in dieser Ordnung ausschliesslich die männliche Form verwendet. Die Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Gemeinde Ramlinsburg fördert das kulturelle und sportliche Leben in der Gemeinde, indem sie natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf Gesuch hin folgende Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung stellt:

- a) Mehrzweckhalle:
 - Vereinsraum
 - Turnhalle mit Geräteraum
 - Bühne
 - Garderoben und Duschen
 - Sanitäts- und Lehrerzimmer
 - Küche
 - Zivilschutzräume
 - Vorplatz
- b) Schulgebäude: - Schulräume
- c) Gemeindeverwaltung: - Gemeinderatszimmer
 - Raum im Erdgeschoss
 - Bürgerkeller
- d) Anlagen:
 - Turn- und Pausenplatz
 - Grillstelle Landschachen
 - Wertstoffsammelstelle
 - Parkbänke
- e) Gotteshaus: - geregelt durch separates Stiftungsreglement

² Der gesteigerte Gemeindegebrauch aller öffentlichen Einrichtungen (Wege, Strassen, Plätze etc.) ist bewilligungspflichtig.

§ 2 Zuteilung von Räumen in Gebäuden

¹ Die Zuteilung der Objekte für die regelmässige Benutzung erfolgt durch den Gemeinderat nach Absprache aufgrund der eingereichten Jahresprogramme der Vereine und Gruppierungen. Die Zuteilung für Anlässe (Abendunterhaltungen, Konzerte, Theater, Versammlungen etc.) erfolgt aufgrund einer jährlichen Terminabsprache dieser Benutzer.

² Gesuche um Benutzung von Objekten ausserhalb der zugeteilten Benutzungszeit sind schriftlich mindestens 14 Tage vorher einzureichen. Antragsformulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder ab der Homepage der Gemeinde Ramlinsburg (Online Schalter) herunter geladen werden.

³ Ein Anspruch auf dauernde und feste Zuteilung eines bestimmten Objektes zur alleinigen Benutzung besteht nicht.

⁴ Die Belegung auf Grund des Schulstundenplanes oder Anordnungen des Gemeinderates haben Vorrang.

⁵ Für Anlässe, welche längere Vorbereitungen erfordern wie Abendunterhaltungen, Konzerte, Theater, können die zugeteilten Räume 6 Wochen vor dem Anlass intensiver benützt werden; spätestens 8 Wochen vor dem Anlass ist dem Gemeinderat ein Belegungsplan vorzulegen.

⁶ Die Benutzung ausserhalb der bewilligten Zeiten ist nicht gestattet.

§ 3 Schlüssel

¹ Über die Abgabe von Schlüsseln entscheidet der Gemeinderat. Jede Benutzergruppe bezeichnet eine gegenüber dem Gemeinderat verantwortliche Person, welche einen Schlüssel für die zugeteilten Räume bei der Gemeindeverwaltung oder beim Abwart erhält. Die Gemeindeverwaltung führt eine Schlüsselliste.

² Mit dem Empfang des Schlüssels anerkennt der betreffende Verein oder Veranstalter sämtliche Bedingungen der vorliegenden Ordnung. Das Erstellen von Schlüsselduplikaten ist untersagt. Verlorene Schlüssel werden durch die Gemeindeverwaltung gegen Entschädigung ersetzt.

³ Unregelmässige Benutzer geben den Schlüssel umgehend, spätestens am Tag nach dem Anlass zurück.

⁴ Müssen Mahnungen infolge verspäteter Rückgabe der Schlüssel ausgesprochen oder Schlüssel infolge Verlusts ersetzt werden, so werden die Bewirtschaftungskosten von der Gemeindeverwaltung nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 4 Gebühren

¹ Die Gebühren für die Benutzung der Räume und Anlagen richten sich nach dem Allgemeinen Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Ramllinsburg.

² Die Benutzungsgebühren beinhalten die Miete der entsprechenden Räume, Benutzung des Mobiliars, den Elektrizitäts-, Heizmaterial- und Wasserverbrauch, sowie die Schlussreinigung. Die Räume sind besenrein zu übergeben.

³ Organisationen, Vereine und Einzelpersonen welche die Räume zu kommerziellen Zwecken mieten, haben in jedem Fall eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 5 Personal

¹ Für die Wartung und Reinigung der Räume und Anlagen wählt der Gemeinderat einen Abwart; dessen Aufgaben können durch mehrere Personen wahrgenommen werden. Die Aufgaben des Abwarts sind in einer separaten Dienstordnung festgehalten.

² Vorkommnisse, die gegen diese Ordnung verstossen, hat der Abwart der Gemeindeverwaltung zu melden. Benutzer, welche sich Unordnung oder Beschädigungen zu Schulden kommen lassen oder den vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann der Gemeinderat die Erlaubnis zur Benutzung zeitweise oder gänzlich entziehen.

³ Für die Bedienung der Bühneneinrichtungen ernennt der Gemeinderat einen Bühnenmeister. Er wird von den Benutzern direkt nach Aufwand entschädigt.

§ 6 Sorgfaltspflicht

¹ Jeder Benutzer hat in den ihm anvertrauten Objekten grösste Sorgfalt walten zu lassen. Er ist für das Löschen der Lichter und die Schliessung der Räume verantwortlich.

² Wasser, Elektrizität und Heizung sind sparsam zu verwenden. Turnplatz- und Bühnenbeleuchtung sind entsprechend zu bedienen.

³ Für entwendete oder liegengeliebene Gegenstände lehnt die Gemeinde jede Haftpflicht ab. Fundgegenstände werden auf der Gemeindeverwaltung für die Dauer eines Jahres aufbewahrt. Danach entscheidet der Gemeinderat.

§ 7 Haftung

¹ Die Benutzung der öffentlichen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr und Haftung.

² Der jeweilige Organisator eines Anlasses haftet für Beschädigungen an Gebäude, Betriebseinrichtungen und Mobiliar. Fehlendes Material wird durch die Gemeindeverwaltung verrechnet.

B. Benutzungsvorschriften

§ 8 Rücksichtnahme auf die Anwohner

¹ Dem Anspruch auf Ruhe und Ordnung der Anwohner – insbesondere auf Einhaltung der Nachtruhe ab 22.00 Uhr – ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken.

² Musikanlagen (Live und ab Tonträger) sind so einzustellen, dass nach 22.00 Uhr die Nachtruhe nicht gestört wird.

³ Der Organisator hat dafür zu sorgen, dass die Nachtruhe auch ausserhalb der Anlagen eingehalten wird, nötigenfalls durch einen vom Veranstalter beauftragten Dienst auf eigene Rechnung.

⁴ Es sind insbesondere die Bestimmungen des Polizeireglementes der Einwohnergemeinde Ramlinsburg massgebend.

§ 9 Rauchen

Das Rauchen ist in allen Räumen verboten (mit Ausnahme von Privatanlässen).

§ 10 Feuer, Kerzen und Feuerwerk

Feuer, Kerzen und Feuerwerk dürfen nur mit grösster Sorgfalt, überwacht und unter Einbezug besonderer Sicherheitsvorkehrungen verwendet werden.

§ 11 Abnahme

Die Räume sind am nächsten Tag nach einem Anlass vom Veranstalter vorschriftsgemäss aufgeräumt, gereinigt und gemäss Inventarlisten dem Abwart zu übergeben. Eine Instruktion erfolgt durch den Abwart. Wird für die Räumungs- und Reinigungsarbeiten nicht das notwendige Personal gestellt oder die Arbeiten nicht termingerecht ausgeführt, so wird für die aufzuwendende Arbeit voller Kostenersatz in Rechnung gestellt.

B1. Turnhalle / Garderoben

§ 12 Aufsicht

Schulklassen und Jugendorganisationen dürfen die Halle, Duschen und Garderoben nicht ohne die Aufsicht eines verantwortlichen Leiters benützen.

§ 13 Schuhe

Die Halle darf für den Turnbetrieb nur mit Hallenturnschuhen betreten werden. Turn- und Sportschuhe mit Nägeln oder Zäpfen dürfen innerhalb des Gebäudes weder getragen noch gewaschen werden. Turnschuhe, die auf den Aussenanlagen benützt werden, dürfen nicht in der Halle getragen werden.

§ 14 Geräte

Die Hallengeräte dürfen nicht im Freien verwendet werden. Allfällige Ausnahmen bewilligt die Gemeindeverwaltung. Die benützten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu bringen. Die Geräte dürfen nicht auf dem Boden geschoben werden; sie sind zu tragen oder zu fahren. Dies gilt auch für andere Mobilien, wie Tische und Stühle etc.

§ 15 Möblierung

Die Bestuhlung der Halle ist vom Veranstalter selbst zu organisieren. Das Verräumen hat ebenfalls durch den Veranstalter in der vorbestandene beziehungsweise durch den Abwart verlangten Weise zu erfolgen; dabei ist auf den Schulstundenplan und die reguläre Belegung Rücksicht zu nehmen.

§ 16 Garderobe

Die Benutzung der Garderoben und Duschen ist in der Bewilligung zur Benutzung der Halle eingeschlossen. Die jeweiligen Leiter haben für eine ökonomische Benutzung, schonende Behandlung und sauberes Verlassen der Duschen besorgt zu sein.

§ 17 Musikanlage

Benutzer der Mehrzweckhalle dürfen die in der Halle befindliche Musikanlage benutzen. Die Bedienung der übrigen Geräte in der Halle und auf der Bühne ist ausschliesslich dem Bühnenmeister vorbehalten.

B2. Vereinsraum

§ 18 Trennwand

Das Beiseitestellen und Schliessen der Trennwand darf nur vom Abwart selbst oder unter Anleitung desselben erfolgen.

§ 19 Elektropiano

Bewilligungen für die Benutzung des Elektropianos erteilt die Gemeindeverwaltung. Es ist nur mit grösster Sorgfalt zu benutzen.

B3. Bühne

§ 20 Schutzwand

Die Schutzwand bleibt prinzipiell - und speziell bei Turnbetrieb - geschlossen. Ausnahmen dürfen nur bei bewilligter Benutzung von Halle und Bühne erfolgen. Sie darf nur vom Abwart bewegt werden.

§ 21 Einrichtung

Die Einrichtungen und Apparate der Bühne dürfen nur durch den Bühnenmeister oder von ihm zu diesem Zweck instruierte Stellvertretungen betätigt werden. Der Bühnenmeister erstellt gegebenenfalls entsprechende Bedienungsanweisungen.

§ 22 Beleuchtung

Für Proben ist die allgemeine Beleuchtung einzuschalten. Die Bühnenscheinwerfer sollen normalerweise erst in der letzten Woche vor einer Aufführung benützt werden.

B4. Küche

§ 23 Bewilligung

Wird bei Veranstaltungen in der Halle oder im Vereinsraum gewirtet, so steht auch die Küche zur Verfügung. Diese ist mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen.

§ 24 Küchenchef

Vom Veranstalter ist ein verantwortlicher Küchenchef zu benennen, welcher durch den Abwart instruiert wird. Der Anschluss von zugemieteten Apparaten ist vorgängig mit dem Abwart abzusprechen.

§ 25 Geschirr

Das Geschirr ist gewaschen und getrocknet zu verräumen. Allfälliger Bruch ist dem Abwart zu melden und vom Veranstalter zu bezahlen. Soweit anderes Geschirr benutzt werden soll, ist dies direkt mit den Eigentümern abzusprechen.

B5. Zivilschutzräume

§ 26 Festvermietung

Für fest vermietete Räume werden zwischen Gemeinderat und Mieter Mietverträge abgeschlossen.

§ 27 Zugänglichkeit

Zu den Zivilschutzräumen muss die Gemeinde jederzeit Zutritt haben. Werden Zivilschutzräume mit Schlössern versehen, so ist dafür zu sorgen, dass immer ein Schlüssel in der Gemeindeverwaltung deponiert bleibt.

§ 28 Benutzung in Not- und/oder Krisensituationen

In Not- und/oder Krisensituationen können die Zivilschutzräume sofort durch die Gemeinde beschlagnahmt werden.

§ 29 Einrichtungsgegenstände und Mobiliar

Der Mieter sorgt dafür, dass die installierten Einrichtungsgegenstände und das Mobiliar vor Ablauf der Mietdauer auf seine Kosten entfernt werden. Die Zivilschutzräume sind leer und sauber abzugeben.

B6. Schulgebäude

§ 30 Allgemeines

Die Benutzung durch die Schulen von Ramllinsburg ist vorrangig vor einer anderweitigen Belegung. Letztere kann in Einklang mit dem Schulleiter erfolgen.

B7. Bürgerkeller

§ 31 Allgemeines

Für die Benutzung des Bürgerkellers gelten sinngemäss die Artikel B1 beziehungsweise B4.

B8. Turn- und Pausenplatz

§ 32 Allgemeines

Die Platzbeleuchtung ist sparsam zu verwenden. Um 22.00 Uhr ist der Platz zu räumen und die Lampen sind zu löschen.

B9. Wertstoffsammelstelle

§ 33 Allgemeines

Die Wertstoffsammelstelle neben der Gemeindeverwaltung ist in sauberem Zustand zu halten. Wertstoffe dürfen nur in den Sammelbehältnissen entsorgt werden.

B10. Grillstelle Landschachen

§ 34 Allgemeines

Die Grillstelle Landschachen sowie die Sitzgelegenheiten und Tische sind in sauberem Zustand zu verlassen. Abfälle sind entweder mitzunehmen oder ordnungsgemäss im Kehrichtsammelbehälter zu entsorgen. Glas darf nicht im Sammelbehälter entsorgt werden, sondern ist mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.

§ 35 Fahrbewilligungen

Die Zufahrt zur Grillstelle Landschachen mit Motorfahrzeugen ist nur mit der entsprechenden Fahrbewilligung gestattet. Die Gemeindeverwaltung erteilt diese gegen eine Gebühr.

B11. Parkbänke

§ 36 Allgemeines

Parkbänke und ihre Umgebung sind in sauberem Zustand zu hinterlassen.

C. Schlussbestimmungen

§ 37 Entscheidungsrecht

Über Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Ordnung entscheidet der Gemeinderat nach Anhören der Parteien. Gegen dessen Entscheide kann bei der Geschäftsprüfungs- und Rechnungsprüfungskommission Beschwerde erhoben werden. Deren Entscheid ist endgültig.

§ 38 Gültigkeit

Diese Benutzungsordnung tritt per 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt diejenige vom 28. November 1988. Genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates am 4. November 2010.

GEMEINDERAT RAMLINSBURG

Präsident

Verwalter



S. Thommen



Ch. Epper